

BGer 8C 75/2023 vom 13. Dezember 2023

Bundesgericht, 2023-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_75_2023

FR: TF 8C 75/2023 du 13 décembre 2023

IT: TF 8C 75/2023 del 13 dicembre 2023

Regeste

Invalidenversicherung (Neuanmeldung; Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Am 1. Januar 2022 trat das revidierte Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft (Weiterentwicklung der IV [WEIV]; Änderung vom 19. Juni 2020, AS 2021 705, BBl 2017 2535). Die dem angefochtenen Urteil zugrunde liegende Rentenverfügung erging vor dem 1. Januar 2022. Nach den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts und des zeitlich massgebenden Sachverhalts (statt vieler: BGE 144 V 210 E. 4.3.1; 129 V 354 E. 1 mit Hinweisen) sind daher die Bestimmungen des IVG und diejenigen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) sowie des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in der bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung anwendbar (BGE 148 V 174 E. 4.1).

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat die gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätze hinsichtlich Invalidität, Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 f.) und zum Rentenanspruch bzw. dessen Umfang (Art. 28 Abs. 1 und 2 IVG) zutreffend dargelegt. Gleiches gilt für die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens (BGE 143 V 409 und 418; 141 V 281), die Aufgabenverteilung zwischen Arzt und Verwaltung oder Gericht (BGE 140 V 193 E. 3.2) sowie den Beweiswert medizinischer Berichte und Gutachten, insbesondere was die im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholten Expertisen externer Spezialärzte anbelangt (BGE 137 V 210 E. 1.3.4; 135 V 465 E. 4.4; 125 V 351 E. 3b/bb). Richtig sind alsdann die Ausführungen hinsichtlich der Anspruchsprüfung bei Neuanmeldung nach vorausgegangener Rentenverweigerung (Art. 87 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 IVV; BGE 130 V 71 E. 2.2) unter analoger Anwendung der Grundsätze zur Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG (BGE 141 V 9 E. 2.3). Darauf wird verwiesen.

E. 3.2

Die gerichtlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit beziehen sich auf eine Tatfrage (BGE 132 V 393 E. 3.2). Ebenso betrifft die konkrete Beweiswürdigung eine Tatfrage. Um frei überprüfbare Rechtsfragen geht es hingegen, soweit die unvollständige Feststellung rechtserheblicher Tatsachen, die Missachtung des Untersuchungsgrundsatzes und die Anforderungen an den Beweiswert ärztlicher Berichte und Gutachten beanstandet werden (statt vieler: Urteil 8C_153/2021 vom 10. August 2021 E. 1.3). Rechtsfrage ist ferner, ob und in welchem Umfang die ärztlichen Feststellungen anhand der Indikatoren nach BGE 141 V 281 auf eine Arbeitsunfähigkeit schliessen lassen (BGE 141 V 281 E. 7).

E. 4

Die Vorinstanz ist in Würdigung der medizinischen Akten im Wesentlichen zum Schluss gelangt, bei der Beschwerdeführerin liege ab 1. Februar 2020 eine lediglich noch um 20 % reduzierte Arbeitsfähigkeit für angepasste Tätigkeiten vor. Sie hat diesbezüglich dem polydisziplinären Gutachten der B._____ GmbH vom 8. Februar 2021 - und insbesondere der darin enthaltenen psychiatrischen (Teil) Expertise des Dr. med. C._____ - Beweiskraft zuerkannt. Gestützt darauf hat sie die von der Beschwerdegegnerin durchgeführte Invaliditätsbemessung (Art. 16 ATSG) übernommen und die am 28. September 2021 per 30. April 2020 (vgl. Art. 88a Abs. 1 IVV) verfügte Renteneinstellung bestätigt.

E. 5

Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, verfängt nicht.

E. 5.1

Soweit beschwerdeweise die Beweiskraft des psychiatrischen Teilgutachtens der B._____ GmbH in Abrede gestellt wird, ist dem entgegenzuhalten, dass der beauftragte Experte Dr. med. C._____ von einem detaillierten psychiatrischen Untersuchungsbefund mit nachvollziehbarer Herleitung der gestellten Hauptdiagnosen (Panikstörung [ICD-10 F41.0]; rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig leichte Episode [ICD-10 F33.00]) ausging. Dabei hielt er im Wesentlichen fest, die depressive Störung sei gekennzeichnet durch eine emotionale Verstimmung mit verminderter Freude, Interessenverlust, Schlafstörungen, vermindertem Appetit und Selbstwert, Insuffizienzgedanken sowie einer Panikstörung aufgrund einer relativ häufig auftretenden "anfallsartigen Angst" mit vegetativen Begleitsymptomen. Dies manifestiere sich vor dem Hintergrund emotionaler und psychosozialer Belastungsfaktoren. Es bestehe nicht nur ein chronischer Verlauf, sondern auch eine ausgeprägte Krankheits- und Behinderungsüberzeugung sowie ein sekundärer Krankheitsgewinn. Die Beschwerdeführerin sei in der Psychiatrie Baselland hospitalisiert gewesen. Dies lasse auf eine deutlich rezidivierende Depression schliessen, sodass bei einer jeweils stärker ausgeprägten affektiven und Angstsymptomatik punktuell höhergradige Arbeitsunfähigkeiten nicht ungewöhnlich seien. Gemittelt über den Verlauf könne jedoch keine mehr als 20%ige Arbeitsunfähigkeit begründet werden, zeigten sich die psychischen Funktionen doch recht gut erhalten; eine schwere psychische Störung bestehe demnach nicht. Belastend, aber nicht medizinisch begründet sei überdies die schwierige psychosoziale Situation mit finanzieller Abhängigkeit von den erwachsenen Kindern. Als Ressourcen könnten bei der Beschwerdeführerin demgegenüber deren Reisefähigkeit und die Fähigkeit, angelernte Arbeiten durchzuführen, genannt werden. Nicht zu vergessen sei,

dass sie trotz vorhandener Belastungen drei Kinder gross gezogen habe.

E. 5.2

Davon ausgehend ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht erkennbar, inwieweit Dr. med. C._____ relevante Aspekte betreffend die funktionellen Auswirkungen der Panikstörung oder hinsichtlich der vorliegenden psychosozialen Belastungsfaktoren vernachlässigt oder übersehen haben soll. Vielmehr liegt der gutachterlichen Einschätzung der Arbeitsfähigkeit eine umfassende und schlüssige Gesamtbeurteilung zugrunde. Der psychiatrische Sachverständige grenzte insbesondere die zu berücksichtigende Leistungseinbusse in nachvollziehbarer Weise von denjenigen (psychosozialen) Faktoren ab, welche anders zu begründen sind als durch einen invalidisierenden Gesundheitsschaden (vgl. vorinstanzliche Erwägung 10.5). Dass er darauf verzichtete, fremdanamnestic Angaben einzuholen, ist - wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat - nicht zu beanstanden, obliegt der Entscheid darüber doch allein der Fachkenntnis und dem Ermessen des medizinischen Experten (vgl. statt vieler: Urteile 8C_772/2018 vom 19. März 2019 E. 6.2; 9C_275/2016 vom 19. August 2016 E. 4.3.2; je mit Hinweisen). Anders als die Beschwerdeführerin weiter behauptet, äusserte sich der psychiatrische Experte zudem sehr wohl zu abweichenden fachärztlichen Einschätzungen. So ging er vor allem auf die seitens des behandelnden Psychiaters Dr. med. D._____, geäusserte Kritik ein und legte dar, weshalb dennoch an der im Gutachten abgegebenen Einschätzung festgehalten werden könne (vgl. Stellungnahme vom 15. Juni 2021). Mithin werden in der Beschwerde lediglich einzelne Passagen des psychiatrischen Gutachtens herausgegriffen und verschiedene Fragen zur Interpretation der vom medizinischen Sachverständigen erhobenen Beobachtungen und Befunde aufgeworfen. Dabei zeigt die Beschwerdeführerin jedoch keine konkreten Indizien auf (vgl. BGE 135 V 465 E. 4.4 mit Hinweis), welche die Beweiskraft der an den massgeblichen normativen Rahmenbedingungen (vgl. BGE 141 V 281 E. 4.4) orientierten psychiatrischen Expertise als Ganzes in Frage stellen könnten. Dass diese betreffend die funktionellen Auswirkungen des Gesundheitsschadens auf die Arbeitsfähigkeit lediglich "rudimentär und oberflächlich" begründet sein soll, trifft mit anderen Worten nicht zu.

E. 5.3

Sodann rügt die Beschwerdeführerin, das kantonale Gericht sei betreffend die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit fälschlicherweise nur der Expertise des Dr. med. C._____ gefolgt und habe nicht auf den Bericht des behandelnden Psychiaters Dr. med. D._____ vom 13. April 2021 sowie die Angaben der Psychiatrie Baselland (vgl. Berichte vom 29. April 2020 und 29. November 2021) abgestellt. Dabei lässt sie ausser Acht, dass die Vorinstanz sämtlichen dieser ärztlichen Angaben hinreichend Rechnung getragen hat. Die daraus im Rahmen der Beweiswürdigung gezogenen Schlussfolgerungen halten daher ohne Weiteres vor Bundesrecht stand (vorinstanzliche Erwägung 11). Ausserdem ist - abgesehen davon, dass im angefochtenen Urteil auch dazu Stellung genommen wird - auf den Unterschied zwischen Behandlungs- und Begutachtungsauftrag hinzuweisen (BGE 125 V 351 E. 3b/cc; Urteile 9C_561/2018 vom 8. Februar 2019 E. 5.3.2.2 und 8C_740/2010 vom 29. September 2011 E. 6). Macht die Beschwerdeführerin schliesslich geltend, es sei "durchaus möglich", dass krankheitsbedingte Faktoren einen grösseren Einfluss hätten als im psychiatrischen Gutachten dargelegt, so greift dies ebenfalls zu kurz. Denn eine Beweiswürdigung ist nicht bereits dann willkürlich (zum Begriff: BGE 140 III 16 E. 2.1 mit Hinweisen), wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst, wenn

der Entscheid - im Ergebnis - offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht oder auf einem offenkundigen Fehler beruht (BGE 144 I 28 E. 2.4 mit Hinweisen). Das ist hier nicht der Fall. Auch anhand der sonstigen Vorbringen ist nicht zu ersehen, inwieweit das angefochtene Urteil auf einer Fehlinterpretation der medizinischen Akten im Sinne einer willkürlichen respektive unvollständigen Beweiswürdigung beruhen soll. Demzufolge verletzt der Verzicht des kantonalen Gerichts auf ergänzende Abklärungen keine Beweiswürdigungsregeln (Art. 43 Abs. 1 und 61 lit. c ATSG ; antizipierende Beweiswürdigung; BGE 144 V 361 E. 6.5 ; 136 I 229 E. 5.3). Eine Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren (Waffengleichheit; Art. 6 Ziff. 1 EMRK) liegt ebenso wenig vor. Die im angefochtenen Urteil enthaltenen Feststellungen zur Arbeitsfähigkeit bleiben somit für das Bundesgericht verbindlich (E. 1 hievior; BGE 132 V 393 E. 3.2).

E. 6

Weiterungen zur vorinstanzlich bestätigten Invaliditätsbemessung erübrigen sich, zumal die Beschwerdeführerin dazu - wie schon im kantonalen Verfahren - nichts vorbringt. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist daher abzuweisen.

E. 7

Ausgangsgemäss hat grundsätzlich die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu bezahlen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Ihrem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Art. 64 BGG ; BGE 125 V 201 E. 4a S. 202) kann jedoch entsprochen werden. Es wird indes ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG hingewiesen, wonach sie der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten hat, wenn sie später dazu in der Lage ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.